

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Westermann
Bürgermeister

gez. Wiehage
Ratsmitglied

gez. Kollhorst
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 22. August 1983 – Az.: 35. 2. 2-3 – wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 13. 4. 1983 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ardey mit folgender Maßgabe:

Die mit einer roten Linie umfahrene Fläche ist aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen.

Arnsberg, 22. August 1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Terhoeven

Durch Beitrittsbeschluß vom 7. 12. 1983 ist der Rat der Stadt Fröndenberg der Maßgabe des Regierungspräsidenten beigetreten. Die Flächen, die in dem der Genehmigung beigefügten Plan mit einem roten Strich umfahren sind, sind somit nicht Bestandteil der Satzung. Diese Flächen sind in dem auf Seite 568 abgedruckten Plan schraffiert dargestellt.

Die Satzung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

Gem. § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn dieser Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß es sich um die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung handelt. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, 12. 12. 83

Westermann
Bürgermeister

*Platz: 4/30.12.83
JA/KE*

M. S.

619

Bekanntmachung

60

Satzung

der Stadt Fröndenberg über den Bereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Fröndenberg-Ardey vom 12. 12. 1983

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594), hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 13. April 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Fröndenberg-Ardey sind in der als Anlage beigefügten Grundkarte (Maßstab 1:5000) dargestellt.

(2) Die Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

25